

Eilentscheidung nach § 58 Satz 1 BbgKVerf

Veränderung im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Unterstützung der von der „Coronakrise“ betroffenen Personen und Unternehmen

Für nachvollziehbar begründet erheblich von der „Coronakrise“ Betroffene werden folgende Erleichterungen auf Antrag gewährt:

1. Stundungen werden auf Antrag vereinfacht bis zum 30.06.2020 gewährt. Auf detaillierte Nachweise kann bei plausiblen Begründungen verzichtet werden.
2. Auf Stundungszinsen wird für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 verzichtet.
3. Auf Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen wird im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 verzichtet.

Begründung:

Gemäß § 58 Satz 1 BbgKVerf entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde.

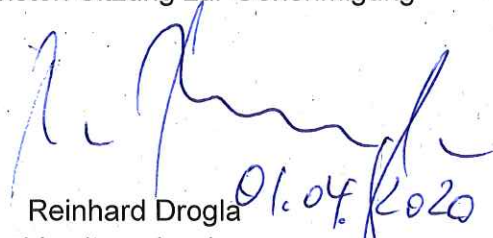
Die Eilbedürftigkeit dieser Entscheidung ist dadurch gegeben, dass durch die gegenwärtige „Coronakrise“ viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unverschuldet in temporäre Liquiditätsengpässe geraten und somit ihren Zahlungspflichten gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuz nicht mehr nachkommen können. Gegenwärtig ist eine enorm erhöhte Anzahl von Stundungs- und Herabsetzungsanträgen zu verzeichnen. Ein weiteres Abwarten gegenüber den Betroffenen ist nicht rechtfertigt.

Die Stadt Cottbus/Chósebuz entspricht zur unkomplizierten und zeitnahen Hilfe den Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 20.03.2020 für Gewerbe- und Aufwandssteuern für unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene und weitet die für diese Steuerarten empfohlene Verfahrensweise auf alle weiteren Forderungsarten sowie auf mittelbar erheblich Betroffene aus. Als Kommune in der Haushaltssicherung werden die Hilfen für Betroffene zunächst bis zum 30.06.2020 gewährt.

Diese vorab getroffene Eilentscheidung wird der Stadtverordnetenversammlung Cottbus Chósebuz gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.


Holger Kelch
Oberbürgermeister

01.04.2020


Reinhard Drogl
Vorsitzender der
StVV Cottbus/Chósebuz

01.04.2020